SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Halle, 31. Mrz. 2023
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-365/1
Bearbeitet von:
Anna Freymann
Tel.: +49 345 6912-809
E-Mail:
anna.freymann@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

14. Änderung Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Selke-Aue, PVFA Kirschberg Hausneindorf
Hier: Landesplanerische Hinweise

Vorhaben: Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA)

Vorgelegte Unterlagen: Anfrage des Büros Frank Ziehe vom 01.03.2023 (per e-mail)

Der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2022 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der Aufstellung der Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kirschberg“ im Ortsteil Hausneindorf beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die dortige Errichtung einer PVFA. Ausweislich der Planunterlagen umfasst das Plangebiet die Flurstücke 50, 52, 8, 45, 53, 51, 30, 7/1, 9, 10/2, 32/1, 49, 48, 46, 47, 33, 5, 4, 3, 2/2 in der Flur 9 der Gemarkung Hausneindorf mit einer Gesamtfläche von ca. 11,4 ha.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde (VBG) Vorharz zur Darstellung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung Photovoltaik erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes „Photovoltaik Kirschberg" Hausneindorf.

Als für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich zunächst fest, dass es sich bei der 14. Änderung des FNP’s aufgrund der Größe und der Lage im Außenbereich um ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne von raumbeanspruchend und

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

raumbeeinflussend handelt, welches der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Zu dem vorliegenden Vorentwurf erteile ich zunächst landesplanerische Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die der vorliegenden Änderung des FNP's zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 (REP Harz).

Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Errichtung von PVA dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75).

Gemäß LEP-LSA 2010, Ziel Z 115 sind PVA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 84). Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte

weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 85). Im Rahmen der notwendigen Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes sind vorrangig Konversionsflächen und Brachflächen zu nutzen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Photovoltaik in Anspruch zu nehmen. Erst dann können neue Gebiete für Photovoltaik anhand von festgelegten Kriterien ermittelt werden, sofern ein Bedarf besteht und diese Flächen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar sind. Zu prüfen ist auch, inwieweit obsolet gewordene städtebauliche Fachplanungen im Außenbereich rückgängig zu machen sind und zur Ausweisung eines Sondergebietes in Anspruch genommen werden können.

Im Kapitel 4 des Vorentwurfes des B-Planes werden Standortalternativen erörtert. Die Gemeinde Selke-Aue der VBG Vorharz stützt sich dabei vordergründig auf das EEG 2023 und die Vornutzung der Flächen, die hier zu Konversionsflächen erklärt werden. Dies Einschätzung trifft jedoch nur für den kleineren Teil der Flächen zu, der überwiegende Teil der insgesamt 11,4 ha wird als Acker genutzt (ca. 6,4 ha). Aus Sicht der Raumordnung sind deshalb die o. g. Leitvorgaben für eine nachhaltige Raumentwicklung (G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010) ebenfalls relevant. Die Ausführungen zur Standortwahl sind nicht ausreichend.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Weiterhin verweise auf die Handreichung für die Errichtung von großflächigen PVFA und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt (MLV) vom 17.04.2020 und den Gemeinsamen Runderlass des MLV und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Planung von PVA vom 31.05.2017.

Unter Bezug auf Kapitel 2 (Bauleitplanung) des v. g. Gemeinsamen Runderlasses des MLV und des MULE vom 31.05.2017 erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PVA, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, immer eine gemeindliche Bauleitplanung. Dabei wird grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorausgesetzt, dass das gesamte Gemeindegebiet in die Betrachtung der Auswahlentscheidung für Standorte und Alternativen einbezogen wird.

Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe steht Ihnen als download unter:

https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380

zur Verfügung. In Anwendung dieser Arbeitshilfe soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFA-VO) vom 15.02.2022 möglich sein. Durch die FFA-VO werden künftig auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des FNP‘s als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet gemäß § 3 Nr. 7 EEG liegen, zugelassen. Hierzu wird insbesondere auf die im Anhang der FFA-VO angeführte Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt verwiesen. Für Gebote auf Grundlage der FFA-VO gilt eine Zuschlagsgrenze von 100 Megawatt zu installierende Leistung pro Kalenderjahr. Wird diese Grenze durch einen Zuschlag auf ein Gebot nach Abs. 1 erstmals erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Abs. 1 bezuschlagt werden.

Ca. 6,4 ha der beplanten Fläche werden bisher ackerbaulich genutzt. Die Gemarkung Hausneindorf und damit die hier beplante Fläche ist im Anhang der FFA-VO nicht als benachteiligtes Gebiet enthalten. Auch vor diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen hinlänglich zu begründen und nachvollziehbar darzulegen. Ein gesamträumliches Planungskonzept kann diese begründende Funktion übernehmen.

Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Selke“ (Ziffer 4.1.2., Z 123 Nr. 1).

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (Z 121 LEP-LSA 2010). Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (Z 122 LEP-LSA 2010).

Der Vorentwurf des B-Planes stellt die freiraumstrukturellen Darstellungen dar und greift die Thematik des Hochwasserschutzes auf, indem eine Darstellung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt mit den Wassertiefen im Fall eines Abflussereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren als Argumentation für eine Nichtbeeinträchtigung der Vorrangfunktion herangezogen wird. In den Unterlagen fehlt jedoch eine Auseinandersetzung mit den ebenfalls zu sichernden Funktionen für Natur und Landschaft gemäß Z 122 LEP-LSA 2010. Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder

das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen. Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln. Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung. (G 89 LEP-LSA 2010).

Soweit aus dem Planungsstand erkennbar, ist mit dem geplanten Vorhaben auch die Beseitigung des Gehölzbestandes auf einer ca. 2,3 ha großen Fläche (ehemalige Deponiefläche lt. Unterlagen) verbunden. Ein Umweltbericht ist in den Unterlagen zum Vorentwurf des B-Planes nicht enthalten.

Des Weiteren mangelt es den vorgelegten Unterlagen an adäquaten Aussagen über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung resp. der PVFA auf die Funktion des v. g. Vorranggebietes für Hochwasserschutz, insbesondere auch im Hinblick auf seine gleichzeitige Funktion für Natur und Landschaft bzw. als Bestandteil des ökologischen Verbundsystems. Da sie die Voraussetzung für eine Bewertung der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den raumordnerischen Festlegungen zur Freiraumstruktur darstellen, sind die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden (Z 126 LEP-LSA 2010).

Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden (G 93 LEP-LSA 2010).

Im REP Harz (2009) wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen:

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Selke“ (Ziffer 4.3.1., Z 4 Nr. XII).
- 4.5.1. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Z 1 Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sind zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten.

Z 2 Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.

G 3 Lediglich in Ausnahmefällen können bauliche Anlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in den Vorranggebieten zulässig sein, die standortbedingt zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls nur in diesen Bereichen errichtet werden können (z.B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen, technische Hochwasserschutzeinrichtungen). Dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses sollen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems kompensiert werden.

Z 4 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt, 1. die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer.

- 4.5.1. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz

Z 1 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz ergänzen die Vorranggebiete für Hochwasserschutz um die Ausweisung der potentiellen Überflutungsbereiche der im Pkt. 4.3.1. genannten Fließgewässersysteme, die bei Versagen bestehender Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremhochwasser überschwemmt werden können.

Z 2 In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz ist den Belangen des Hochwasserschutzes bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Im weiteren Aufstellungsprozess des B-Planes empfehle ich der Verbandsgemeinde Vorharz die fachgerechte Auseinandersetzung mit den o. g. Erfordernissen der Raumordnung. Insbesondere ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ziele und Funktionen der o. g. freiraumstrukturellen Vorgaben aus der Landesentwicklungsplanung bzw. der Regionalplanung durch die geplanten PVFA nicht beeinträchtigt werden. Für den Hochwasserschutz käme diesbezüglich z. B. eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde in Betracht.

Weiterhin ist eine Auseinandersetzung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkeaue (2017) für die überplante Fläche erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung hat die Verbandsgemeinde Vorharz ausweislich der Legende der Planzeichnung des FNP’s Sonderbauflächen für PVFA ausgewiesen. Die o. g. Fläche wurde in diesem Zusammenhang bisher nicht als Potenzialfläche für PVFA ermittelt und somit auch nicht im FNP als Sonderbaufläche dargestellt.

Eine landesplanerische Abstimmung kann erst nach Vorlage der überarbeiteten Planunterlage erfolgen. Die entsprechenden Unterlagen sind der obersten Landesentwicklungsbehörde erneut vorzulegen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft (REP Harz) erfolgte kartographisch in einem großen Maßstab. Es erstreckt sich selbstverständlich nicht auf ehemalige Deponieflächen. Eine Argumentation im BP ist daher entbehrlich.

- **Hinweis Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Freymann

Verfügung

2. Untere Landesentwicklungsbehörde Landkreis Harz z. K. per e-mail
3. Regionale Planungsgemeinschaft Harz z. K. per e-mail
4. MID z. d. A.

Betreff: Verbandsgemeinde Vorharz 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 7 - Gemeinde Selke-Aue
Von: "Scholz, Anja" <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Datum: 13.03.2023, 11:53
An: "info@gebauteserbe-3d.de" <info@gebauteserbe-3d.de>

Sehr geehrter Herr Ziehe,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 14. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Der Vorsitzende

Regionale Harz Planungsgemeinschaft

Postanschrift:
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Dipl.-Ing. Frank Ziehe
Gebautes Erbe 3D

An der Petrikirche 4

38100 Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter; Durchwahl	Quedlinburg, den
28.02.23		Frau Eichmann, -22	13.03.2023

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Ziehe,

mit Schreiben vom 28.02.23 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

14. F-Plan-Änderung „Teilplan 7 – Gemeinde Selkeaue" der VBG Vorharz (im Parallelverfahren zum B-Plan „PV Kirschberg").

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.
Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung" erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Zum B-Plan „PV Kirschberg" gaben wir parallel eine Stellungnahme ab, die sinngemäß auch für die 14. F-Plan-Änderung gilt.

Mit freundlichem Gruß

Regionale
Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Turmstraße 8 · 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

i.A. Dr. Jung
Geschäftsstellenleiter

Verteiler:
LK Harz, Untere LEntwB

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Der Vorsitzende

Postanschrift:
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Dipl.-Ing. Frank Ziehe
Gebautes Erbe 3D

An der Petrikirche 4

38100 Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter; Durchwahl	Quedlinburg, den
28.02.23		Frau Eichmann, -22	14.03.2023

Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Ziehe,

mit Schreiben vom 28.02.23 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

B-Plan „Photovoltaikanlage Kirschberg" im OT Hausneindorf der VBG Vorharz.

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.
Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./ 30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung" erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Mit dem vorliegenden B-Plan soll Baurecht für eine ca. 11 ha große PV-Anlage südöstlich von Wegeleben, parallel zur Bahnstrecke, geschaffen werden.

Sitz/Hausanschrift Geschäftsstelle:
Turnstraße 8; 06484 Welterbestadt Quedlinburg
Zi.: 2.0.11

Telefon: (03946) 68 95 96-0; **Telefax:** (03946) 68 95 96-55
E-Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de; **Internet:** www.rpgharz.de

Im REPHarz sind für den Planbereich ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz der Selke (südwestlicher Teilbereich) und ein Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz der Selke (für die restliche Fläche) festgelegt. In der Begründung zum B-Plan fand eine nachvollziehbare planerische Auseinandersetzung mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes statt. Gemäß den aktuellen Hochwassergefährdungskarten des LHW wird der Planbereich auch bei einem Hochwasserereignis HQ200 nicht überschwemmt. Demzufolge wird auch kein raumordnerischer Konflikt des Vorhabens zum Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz des REP Harz gesehen.

Gemäß Runderlass des MLV vom 13.01.2016 – 44-20002-01 obliegt die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der obersten Landesentwicklungsbehörde. Sofern das Vorhaben als raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG eingestuft wird, prüft die oberste Landesentwicklungsbehörde die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (LEP2010 und REPHarz). Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 – 4 CN14.01).

Durch die Regionale Planungsgemeinschaft wird Ihnen mitgeteilt, ob und welche in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vom Vorhaben betroffen sind. Die Planung steht den Festlegungen unseres Entwurfes der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung" des REPHarz nicht entgegen.

Mit freundlichem Gruß

Regionale
Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Turmstraße 8 · 06484 Quedlinburg
Tel.: 03946/689596-0 · Fax: 03946/689596-55

i.A. Dr. Jung

Geschäftsstellenleiter

Verteiler:
LK Harz, Untere LEntwB

An:
Landkreis Harz, Dez. IV,
A63.1 SG Planungsrecht,
63.1.1 Bauplanungsrecht
Frau Rückert

Ihr Zeichen:	, 00693-2023
Ihre Nachricht vom:	06.03.2023
Mein Zeichen:	67.0.2-91415-2023/mflo
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt
Sachgebiet:	67.0.2 Abfall/Bodenschutz
Bearbeiter:	Herr Florschütz
Telefon:	03941/5970 5765
Fax:	03941/5970 5767
E-Mail:	marcus.florschuetz@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/359a
Datum:	09.03.2023

Aktenzeichen	**67.0.2-91415- 2023- 601**
Antragsteller	**Verbandsgemeinde Vorharz**
Grundstück	**Gemeinde Selke-Aue, Hausneindorf, Feldstraße**
Gemarkung **Flur** **Flurstück**	
Vorhaben	**Bodenschutzrechtliche Fachstellungnahmen Bauleitplanung 693-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz**

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Für den Geltungsbereich der 14. Änderung des F-Plans der Verbandsgemeinde Vorharz, Teilplan 7 - PVA – Kirschberg Hausneindorf, ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand eine gesicherte Altlast (Altablagerung) unter der Kennziffer 15 085 287 4 20123 – ehem. Kiesgrube, Deponie erfasst. Nach Kenntnisstand der UBB wurde die Deponie bis 1991 betrieben. Die Deponie ist abgedeckt, gesichert und rekultiviert, sie ist seit 06/2011aus der abfallrechtlichen Nachsorgephase entlassen.

Die getroffenen Aussagen in der Begründung zur Änderung des F- Plan hinsichtlich Altlasten sind fachlich korrekt.
Vor Eingriffen in diese Flächen ist das Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde des LK Harz herzustellen, Hinweise dazu ergehen in der B- Planung.

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Florschütz

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	67.0.3-91324-2023/pho
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt/Untere Wasserbehörde
Sachgebiet:	67.0.3 Wasser
Bearbeiter:	Frau Hohmann
Telefon:	03941/5970-5741
Fax:	03941/5970-5767
E-Mail:	petra.hohmann@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/330
Datum:	09.03.2023

Aktenzeichen **67.0.3-91324- 2023- 333**

Antragsteller **Verbandsgemeinde Vorharz**

Grundstück **Gemeinde Selke-Aue, Hausneindorf, Feldstraße**

Vorhaben **Wasser - Fachstellungnahme für sonstige Verfahren 693-2023; Beteiligung der Ämter des Landkreises zur Abgabe einer Stellungnahme der TöB im Verfahren nach § 4 Abs.1 BauGB 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz**

Sachgebiet Wasser

Dem vorliegenden Entwurf der Änderung des FNP kann aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Hinweise beachtet werden:

Hinweise
1.
Das Plangebiet der 14. Änderung des FNPL liegt nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Selke. Die Festsetzung des ÜSG erfolgte mit Verordnung des LVwA LSA vom 23. 06.2017.
Im Vorentwurf der Teil-Planzeichnung ist die Darstellung des vorläufig gesichertem ÜSG mit Stand 2015 übernommen worden und soll erst mit einer Änderung des gesamten Flächenplanes richtiggestellt werden. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen ausdrücklich untersagt. So widerspricht die 14. Änderung in der Darstellung (Planzeichnung) dem WHG!
Die Begründung ist wasserrechtlich korrekt.
2.
Das Plangebiet grenzt im Süden an ein Gewässer 1. Ordnung „Hauptseegraben". Die Darstellung und Kennzeichnung dieses Gewässers sind in der Planzeichnung zu verbessern. Hier gelten verschiedene Nutzungseinschränkungen, Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse.

Petra Hohmann

Petra Hohmann

Quellenverzeichnis:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), in der zurzeit geltenden Fassung

A 53 14.03.2023
SG Hygiene und Infektionsschutz
Frau Wandelt
Tel.-Nr.2382

A 63.2
Bauordnungsamt
SG Planungsrecht/Bauleitplanung
Frau Weißig

14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz/Teilplan 7-Gemeinde Selke-Aue für B-Plan Photovoltaik Kirschberg Haus Neindorf

Sehr geehrte Frau Weißig,

dem Gesundheitsamt liegen die Antragsunterlagen zur 14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vorharz/Teilplan 7-Gemeinde Selke-Aue für B-Plan Photovoltaik Kirschberg Haus Neindorf zur Stellungnahme vor.

Anlass der Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Vorharz (VBG Vorharz) ist die Absicht der Gemeinde Selke-Aue, im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Hausneindorf und angrenzenden Grün-, Acker- und Brachflächen eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FPVA) anzusiedeln sowie den Bestand des dortigen gemeindlichen Bauhofes zu sichern.
Aus der Sicht des Gesundheitsamtes sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Auflagen

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen müssen Lichtreflexionen durch die Solarmodule, die zu einer Beeinträchtigung für die Menschen in der Nachbarschaft führen können, vermieden werden.

Immissionen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, gesundheitliche Gefahren oder Belastungen hervorzurufen, sind zu vermeiden. Die Anforderungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), sowie und der DIN 18005- Schallschutz im Städtebau) sind einzuhalten.

Bei Einhaltung der o. g. Auflagen und Hinweise bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken zu dem o.g. B-Plan.

Mit freundlichem Gruß

Wandelt
Gesundheitsaufseherin

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Verbandsgemeinde Vorharz
Markt 7
38828 Wegeleben

Aktenzeichen **91772- 2023- 507**

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	67.0.5-91772-2023/mh
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Umweltamt/Unt. Naturschutzbehörde
Sachgebiet:	67.0.5 Naturschutzrecht
Bearbeiter:	Herr Hellmann
Telefon:	03941/5970 5733
Fax:	039415970138741
E-Mail:	michael.hellmann@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus/Zimmer Nr.:	II/364
Datum:	23.03.2023

Aktenzeichen	**67.0.5-91772- 2023- 507**
Antragsteller	**Verbandsgemeinde Vorharz**
Grundstück	**Gemeinde Selke-Aue, Hausneindorf, Feldstraße**
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
Vorhaben	**Naturschutzrechliche Stellungnahme zur Planung: 14. Änderung F-Plan VG Vorharz / Teilplan 7, Gemeinde Selke-Aue für B-Plan Photovoltaik Kischberg Heisneindorf**

Hier:
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der Planung nicht entgegen.
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bei der Planaufstellung sachgerecht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Hellmann

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D – 06114 Halle (Saale)

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D

Teichstraße 1

38835 Hessen

Jochen Fahr M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Telefon 0345 · 52 47 – 403
Telefax 0345 · 52 47 – 460
JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-lsa.de

Hausneindorf, FNP VBG Vorharz, 14. Änderung: Sonderbaufläche PVA Kirschberg

29. März 2023

Ihr Schreiben vom: 28. Februar 2023

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Ziehe,

Unser Zeichen
23-04087
23-04498

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Im Vorhabenbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (*Siedlungen – Jungsteinzeit, Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit; Körperbestattungen – undatiert; Einzelfunde – undatiert*); ihre annähernde Ausdehnung geht aus der beigefügten Anlage hervor.

O.g. Baumaßnahme (PV-Anlage) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht muss den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden **(bei PVA z.B. auch Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation).**

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise nur unter der Bedingung, wenn entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt – Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg

den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen ggf. eine Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird.

Die Dokumentation erfolgt gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 8 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Wichtig ist zudem der spätere Rückbau des Solarparks. Die Errichtung, Instandhaltung und Unterhaltung können zu einer Bodenverdichtung führen, welche zur Wiederherstellung bzw. Verbesserung landwirtschaftlicher Nutzungsmöglichkeiten mit Mitteln der Tiefenlockerung zu beseitigen wäre. Maßnahmen zur Tiefenlockerung würden allerdings die Kulturdenkmale wie oben beschrieben erheblich beeinträchtigen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jochen Fahr

Anlage(n): - Übersichtslageplan

Verteiler: - Akte

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

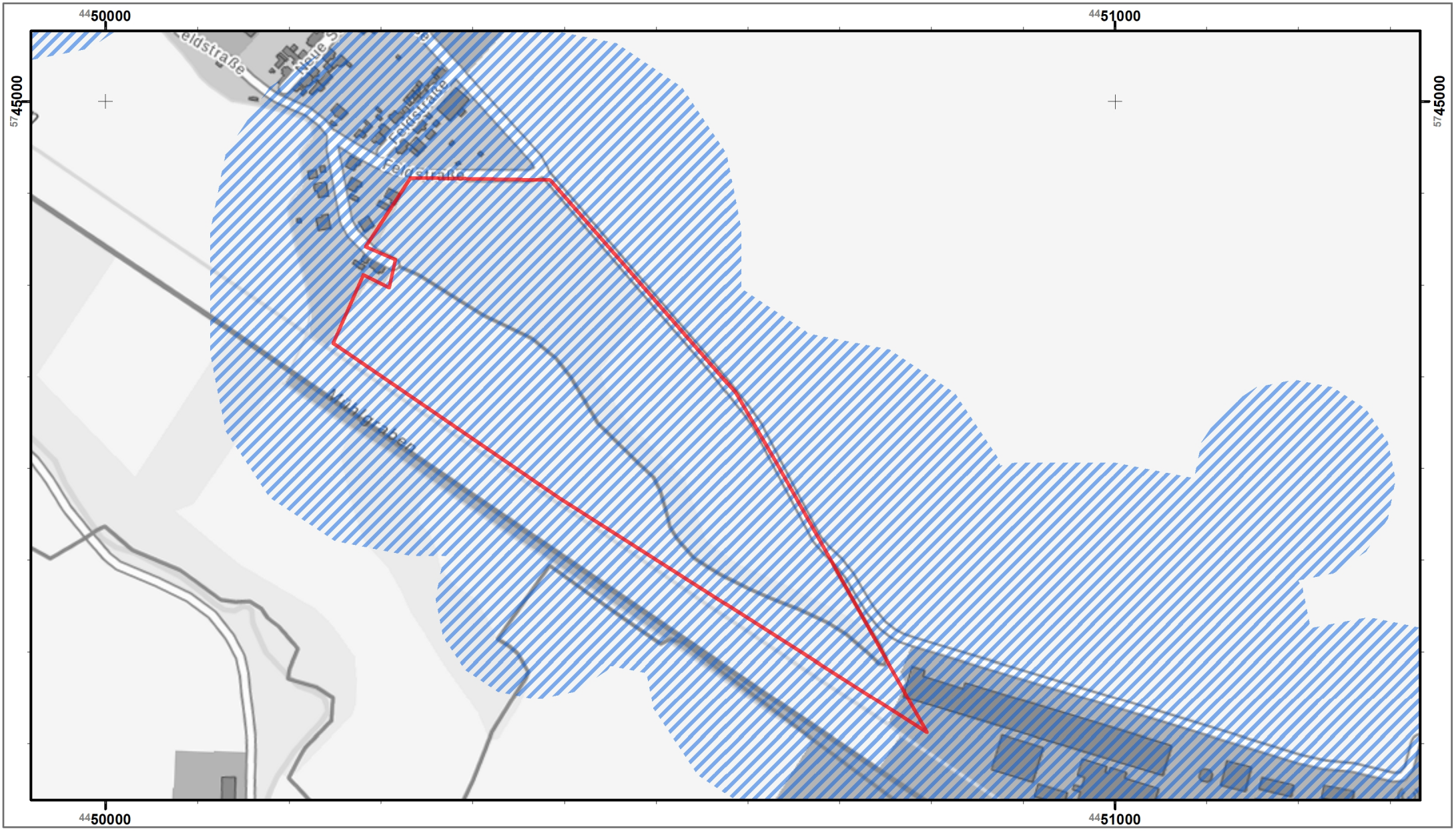

Erstellt für Maßstab 1:5 000

Lagestatus 110 / EPSG: 31468

0 30 60 120 180 240 Meter

Hausneindorf, VBG Vorharz "Photovoltaik Kirchberg"

Erstellungsdatum 29.03.2023

Ersteller Fahr, Jochen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Legende

Vorhabenflächen

Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Hausneindorf, VBG Vorharz "Photovoltaik Kirchberg"

Erstellungsdatum	29.03.2023
Ersteller	Fahr, Jochen

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Neue Kontakt-daten!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

14. Änderung des Flächennutzungsplans "Teilplan 7 - Gemeinde Selke-Aue" der Verbandsgemeinde Vorharz

Ihr Zeichen:

24.03.2023
32-34290--6106/2023

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Ziehe,

mit E-Mail vom 28.02.2023 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich der 14. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen im Zuge der 14.Änderung des o.g. FNP nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor.

Geologie

Ingenieurgeologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Mittleren Keupers gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen können. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor. Durch Aus- bzw. Ablaugung (Verkarstung) können sich im Gips Hohlräume bilden, die bei ihrem Verbruch an der Erdoberfläche zu Erdfällen oder lokale Senkungen führen.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung bisher nicht dokumentiert, sodass eine Gefährdung hier als sehr gering eingeschätzt wird.

Hydrogeologie

Nach den hier vorhandenen Unterlagen ist am geplanten Standort stellenweise mit flurnahem Grundwasser zu rechnen (ca. ab 1 m unter der Geländeoberkante). Gemäß den derzeitigen Erkenntnissen gibt es sonst aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken zu dem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirchhoff

Betreff: AW: [EXTERN] FNP VBG Vorharz, 14. Änderung - Frühzeitige Beteiligung
Von: "Blum, Bastian" <Bastian.Blum@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Datum: 03.03.2023, 10:49
An: "'info@gebauteserbe-3d.de'" <info@gebauteserbe-3d.de>
Kopie (CC): "Ertl Dr., Christoph" <Christoph.Ertl@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de>

Sehr geehrter Herr Ziehe,

die Stellungnahme des Flussbereich Halberstadt SN_036_2023 zum Parallelverfahren "B-Plan Fotovoltaikanlage Kirschberg",
hat auch für die unten stehende Abfrage (deckungsgleicher Sachverhalt) seine Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--
Bastian Blum
Flussbereichsingenieur Halberstadt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Große Ringstraße 28
38820 Halberstadt

Tel.: +49 3941 5739 14
Mobil: +49 172 3895265
Fax: +49 3941 5739 33
E-Mail: Bastian.Blum@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Internet: https://lhw.sachsen-anhalt.de/

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter: https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung

Von: Arnhold / Ziehe [mailto:info@gebauteserbe-3d.de]
Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2023 18:49
An: info@ag-ge.de
Betreff: [EXTERN] FNP VBG Vorharz, 14. Änderung - Frühzeitige Beteiligung

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von außerhalb des Landesdatennetzes. Besondere Vorsicht beim Klicken auf Links oder Öffnen von Anhängen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Juni 2022 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen.
Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 50, 52, 8, 45, 53, 51, 30, 7/1, 9, 10/2, 32/1, 49, 48, 46, 47, 33, 5, 4, 3, 2/2 in der Gemarkung Hausneindorf (Flur 9) mit einer Größe von ca. 12 ha.
Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert werden.
Die 14. Änderung des FNP VBG Vorharz erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des BPlanes "Photovoltaik Kirschberg", Hausneindorf.

Die Unterlagen zum Vorentwurf sind über die Webseiten der Verbandsgemeinde Vorharz unter nachstehendem Link abrufbar:
http://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html

Weiterhin sind die Unterlagen im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt einsehbar unter:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm

Gem. § 4b BauGB führt unser Büro für die Verbandsgemeinde Vorharz die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch.
Hiermit wird Ihnen als Behörde, Nachbargemeinde bzw. als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit gegeben. Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 31.03.2023.
Sofern wir bis zum genannten Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Planungsbeiträge vorzubringen sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Frank Ziehe

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

fon 0531 480 36 30
fax 0531 480 36 32
mobil 0163 528 25 21
email info@gebauteserbe-3d.de
home www.gebauteserbe-3d.de

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Hessen

Termine nach Vereinbarung:
Tel. 0163 - 52 82 521

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für
Hochwasserschutz und
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich
Betrieb und Unterhaltung

Flussbereich
Halberstadt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Halberstadt• Große Ringstr. 28 • 38820 Halberstadt

Dipl. Ing. Frank Ziehe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Halberstadt, 03.03.2023

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 18.02.2023

Mein Zeichen: 4.4.1

Bearbeitet von: Blum

Tel.: (03941) 5739-14

E -Mail: Bastian.Blum@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de

Wichtiger Hinweis:
Über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:
https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kirschberg", Hausneindorf
hier: Stellungnahme Nr. 036/2023 des Flussbereiches Halberstadt

Sehr geehrter Herr Ziehe,

der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Halberstadt, ist unterhaltungspflichtig für den Hauptseegraben als Gewässer 1. Ordnung.

Für die Erstellung der Anlage im dargestellten Bereich bestehen keine Bedenken, sofern folgende Forderungen und Hinweise beachtet werden:

- Das Plangebiet grenzt an den Hauptseegraben als Gewässer 1 Ordnung. Der Gewässerrandstreifen ist mindestens 10 m von der Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung freizuhalten.

- Eine Zuwegungsmöglichkeit für Unterhaltungszwecke ist beidseitig des Gewässers zu gewährleisten. Demnach ist auch die Überfahrt inklusive Zufahrt im südlichen Bereich zu erhalten.

- Zugang zum Hauptseegraben ist dem Flussbereich Halberstadt für Unterhaltungszwecke und im Hochwasserfall jederzeit zu ermöglichen. Bei geplanter Einzäunung des Geländes ist eine Schlüsselübergabe mit dem Flussbereich Halberstadt zu vereinbaren.

- Die Entsorgung/Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers, insbesondere im Falle von Starkregenereignissen, hat dahingehend schadlos zu erfolgen, dass keine negativen Beeinträchtigungen des Gewässers einschließlich der Uferzonen, Böschungen und Randstreifen zu besorgen ist.

Flussbereich Halberstadt:
Große Ringstr. 28
38820 Halberstadt
Tel.: (03941) 5739-0
Fax: (03941) 5739-33
E-Mail: FB.HBS@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Otto-von-Guericke-Str. 5
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 581-0
Fax: (0391) 581-1230
E-Mail: poststelle@
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de
www.lhw.sachsen-anhalt.de

- Die Ausführungsunterlagen sind vor der baulichen Umsetzung vom Flussbereich Halberstadt zu bestätigen.

- Bei bauzeitlich erforderlichen Eingriffen in die Uferbereiche (Baustelleneinrichtung bzw. Lagerplatz für Material/Baugeräte) sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten wie vorhanden wiederherzustellen.

- Baubeginn und Bauende sind dem LHW, Flussbereich Halberstadt, schriftlich (auch per Mail möglich) anzuzeigen. Der Baubetrieb und der verantwortliche Bauleiter sind zu benennen und deren Kontaktdaten bereitzustellen.

- Protokolle der Bauberatungstermine und der Bauablaufplan sind dem LHW per Mail zugänglich zu machen.

- Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt
Flussbereich Halberstadt
38820 Halberstadt / Große Ringstraße 28

Dr. Christoph Ertl
Flussbereichsleiter

Betreff: AW: [EXTERN] FNP VBG Vorharz, 14. Änderung - Frühzeitige Beteiligung
Von: "Deckert, Michael" <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Datum: 01.03.2023, 08:11
An: "info@gebauteserbe-3d.de" <info@gebauteserbe-3d.de>
Kopie (CC): "Stuy, Christian (LK HZ)" <christian.stuy@kreis-hz.de>

Sehr geehrter Herr Ziehe,

das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.

Keine forstrechtlichen Einwände seitens des LZW, fall die durch Sukzession entstandenen Waldflächen entlang des Hanges und im Norden des Plangebietes erhalten werden.
Falls sie diese Waldflächen in die Photovoltaiknutzung einbeziehen wollen, wäre bei der UFB ein Antrag auf Waldumwandlung zu stellen. Der Ausgleichsanspruch würde hier bei etwa 1:1 liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Michael Deckert
Bearbeiter Träger öffentlicher Belange
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Tel:: +49 39054 – 984909. +49 173 - 8020385
E-Mail: m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Mein Dienstsitz:
Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Betreuungsforstamt Flechtingen
Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Von: Poststelle LZW
Gesendet: Mittwoch, 1. März 2023 06:45
An: Deckert, Michael <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>
Betreff: WG: [EXTERN] FNP VBG Vorharz, 14. Änderung - Frühzeitige Beteiligung

Nr. 3

--

Astrid Eichler
Assistentin

Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt
Betriebsleitung
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

Tel: +49 3941 56 399 111
eMail: a.eichler@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Tel: +49 3941 56 399 0
Fax: +49 3941 56 399 101
eMail: poststelle@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Web: landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt #moderndenken

Von: Arnhold / Ziehe <info@gebauteserbe-3d.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2023 18:59
An: info@ag-ge.de
Betreff: [EXTERN] FNP VBG Vorharz, 14. Änderung - Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2022 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 3 – Stadt Wegeleben“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen.

Der Änderungsbereich betrifft das Flurstück 56 der Flur 1 in der Gemarkung Wegeleben mit einer Größe von ca. 2,5 ha. Die bisherige Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft soll in eine Sonderbaufläche für Photovoltaik geändert werden.

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kieswerke Bodetal“, Wegeleben.

Die Unterlagen zum Vorentwurf sind über die Webseiten der Verbandsgemeinde Vorharz unter nachstehendem Link abrufbar:
http://www.vorharz.net/de/verbandsgemeinde-1652967394.html

Weiterhin sind die Unterlagen im Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt einsehbar unter:
https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi-lsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm

Gem. § 4b BauGB führt unser Büro für die Verbandsgemeinde Vorharz die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Hiermit wird Ihnen als Behörde, Nachbargemeinde bzw. als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit gegeben. Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 31.03.2023.

Sofern wir bis zum genannten Termin keine Antwort von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Planungsbeiträge vorzubringen sind.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Frank Ziehe

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

fon 0531 480 36 30
fax 0531 480 36 32

mobil 0163 528 25 21
email info@gebauteserbe-3d.de
home www.gebauteserbe-3d.de

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Hessen

Termine nach Vereinbarung:
Tel. 0163 - 52 82 521

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Tröndlinring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Frau Isabel Siebert
Isabel.Siebert@deutschebahn.com
Tel.: 0341 968 8651

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D

An der Petrikirche 4

38100 Braunschweig

Aktenzeichen: TÖB-ST-23-153848

16.03.2023

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“ der Verbandsgemeinde Vorharz

Ihr Zeichen: ohne
Ihr Schreiben vom: 28.02.2023

Sehr geehrter Herr Ziehe, sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt bahnrechts der Bahnstrecke Halle – Vierenburg (6344) im Bereich ca. Bahn-km 71,9 – 72,6, im Abstand ca. 50 m zum Gleis.

Grundsätzliches

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Ergänzend und allgemein möchten wir darauf hinweisen, dass die Deutsche Bahn AG sowie die auf den angrenzenden Bahnstrecken verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z. B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen sind.

Photovoltaikanlagen sind grundsätzlich blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Eine Sichtbehinderung (Blendwirkung) des Bahnverkehrs durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist auszuschließen.

Verfahren

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Dipl. Ing. Frank Ziehe
gebautes Erbe 3D
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R O42
Tröndlinring 3
04105 Leipzig
www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien

Sylvio Nickel
Allgemeine Mail-Adresse:
Tel.: 0341 968-8665
sylvio.nickel@deutschebahn.com

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Zeichen: **TOEB-ST-23-156643**

25.04.2023

14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“

Strecke 6344 / Halle - Vienenburg / ca. zw. km 71,9 und 72,6 / rechts der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung.

Gegen die vorgelegte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 7 – Gemeinde Selke-Aue“ bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.

Für den Änderungsbereich in der Gemarkung Hausneindorf ist folgendes zu beachten.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen müssen blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin geplant werden.
Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein Blendschutzgutachten zu erstellen und der DB zur Einsichtnahme vorzulegen. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine störende Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzer

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

i.V. i.A.

Hinweis:

Bitte senden Sie uns künftig alle Beteiligungen ausschließlich digital an folgende Mail – In Adresse.

DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Per E-Mail an:

info@gebauteserbe-3d.de

Bearbeitung: Eileen Kaufmann
Telefon: +49 (345) 6783-127
Telefax: +49 (345) 6783-5160
E-Mail: KaufmannE@eba.bund.de
Sb1-erf-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 31.03.2023

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
63140-631pt/008-2023#024

EVH-Nummer:

Betreff: Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Vorharz, 14. Änderung (Teilplan 7 - Gemeinde Selke-Aue)
Bezug: Ihr Schreiben vom 28.02.2023.
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 28.02.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich möchte jedoch auf folgende Punkte hinweisen.

Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die Eisenbahnstrecke 6344 Halle (Saale) Hbf - Vienenburg. Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Die DB Netz AG und DB Energie GmbH, als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin / -nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost (Tröndlinring 3, 04105 Leipzig) ist ebenfalls zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebs-anlagen.

Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG.

Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinnahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten. Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaufmann